
Ausführungsbestimmungen über die pauschale Steueranrechnung

Nachtrag vom 30. November 2021

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst

I.

Der Erlass GDB 641.311 (Ausführungsbestimmungen über die pauschale Steueranrechnung vom 20. März 2001) (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Ausführungsbestimmungen
über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 15 der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 22. August 1967¹⁾,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²⁾,
beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern obliegt, soweit der Kanton zuständig ist, der kantonalen Steuerverwaltung. Zuständig für natürliche Personen ist die Verrechnungssteuerstelle, für juristische Personen die Abteilung Juristische Personen.

² Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern wird den Berechtigten mit ausstehenden Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuern verrechnet oder durch die Finanzverwaltung (Abteilung Steuerbezug) vergütet.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Abrechnung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Der Betrag der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern wird zwischen dem Bund einerseits sowie dem Kanton und den Gemeinden andererseits gemäss Art. 20 der Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern³⁾ aufgeteilt.

² Der Kanton belastet dem Bund dessen Anteil. Dieser Anteil wird um den dem Kanton verbleibenden Anteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴⁾ gekürzt. Der dem Bund nicht zu belastende Teil der Anrechnungsbeträge verbleibt beim Kanton.

³ Die Verrechnung erfolgt mit den Steuerabrechnungen.

1) [SR 672.201](#)

2) [GDB 101.0](#)

3) [SR 672.201](#)

4) [SR 642.11](#)

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Organisation und die Durchführung des Verfahrens finden sinngemäss die Ausführungsbestimmungen über die Rückerstattung der eidgenössischen Verrechnungssteuer⁵⁾ Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Sarnen, 30. November 2021

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Daniel Wyler
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁵⁾ GDB 641.211